Wirtschaftsjunioren Wuppertal e.V.

§ 1 - Name und Sitz

(1) Der Zusammenschluß junger Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte im Raum Wuppertal führt den Namen

Wirtschaftsjunioren Wuppertal e. V.

(2) Sitz des Vereins ist Wuppertal.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 - Zweck

(1) Zweck der Wirtschaftsjunioren Wuppertal ist es, unter Ausschluß von Parteipolitik das wirtschafts- und gesellschaftspolitische, soziale und kulturelle Verantwortungsbewußtsein seiner Mitglieder und Dritter zu fördern. Zu diesem Zweck werden Veranstaltungen angeboten, die Gelegenheit zu einem offenen Gedankenaustausch über wirtschafts- und sozialpolitische sowie betriebswirtschaftliche Fragen geben und junge oder angehende Unternehmer und Führungskräfte auf unternehmerische Aufgaben vorbereiten. Die Zusammenkünfte sollen den Blick über Branchengrenzen hinaus fördern und die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Zusammenschlüssen der Unternehmerschaft verstärken.

(2) Die Wirtschaftsjunioren Wuppertal engagieren sich auch in Fragen des Gemeinwesens und des öffentlichen Wohles, beispielsweise durch Förderung der Berufsbildung und der Jugendpflege, Organisation von Ausbildungsplatzbörsen, Hilfe bei Existenzgründungen und Stadtmarketing.

(3) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Die Wirtschaftsjunioren Wuppertal werden als selbständige und eigenverantwortliche Vereinigung von der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid und der Vereinigung Bergischer Unternehmerverbände e.V. unterstützt.

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Den Wirtschaftsjunioren Wuppertal e.V. gehören an

a) ordentliche Mitglieder,

b) Fördermitglieder,

c) Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer

- in einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft aus dem Raum Wuppertal Inhaber/in, Gesellschafter/in, Führungskraft oder Führungsnachwuchskraft ist
- und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ausnahmsweise kann auch ein/e selbständige/r Freiberufler/in mit Niederlassung in Wuppertal ordentliches Mitglied werden, wenn er/sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den Zielen der Wirtschaftsjunioren besonders nahesteht; aus einer Berufsgruppe dürfen jedoch höchstens zwei Angehörige gleichzeitig ordentliches Mitglied sein.

(3) Mit Vollendung des 40. Lebensjahres werden die Mitglieder automatisch Fördermitglieder. Fördermitglied kann auch werden, wer älter als 40 Jahre ist, aber im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 erfüllt.

(4) Personen, die weder ordentliches noch Fördermitglied sind, können durch Beschluss des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn sie sich durch besondere Leistungen um die Wirtschaftsjunioren Wuppertal verdient gemacht haben.

(5) Die Mitgliedschaft in einer Organisation, die die Technologien von L. Ron Hubbard anwenden, ist mit der Mitgliedschaft bei den Wirtschaftsjunioren Wuppertal unvereinbar.

§ 5 - Anmeldung und Aufnahme

Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Mitgliedschaft kann beantragen, wer

- die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 oder § 4 Absatz 3 Satz 2 erfüllt und
- sich durch besonderes Engagement, insbesondere durch aktive Mitarbeit in einem Arbeitskreis, hervorgetan hat.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

a) mit Vollendung des 40. Lebensjahres;
b) durch freiwilligen Austritt;
c) durch Ausschluß bei Vorliegen eines wichtigen Grundes;
d) durch Ausschluß bei Nichterreichen der festgelegten Punktezahl.

(2) Die Fördermitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft enden unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben b) und c).

(3) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden.

(4) Über den Ausschluß eines Mitglieds gemäß Absatz 1 Buchstabe c) entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres beglichen hat oder wenn ein Fall des § 4 Abs. 5 vorliegt. Ein Ausschluß ist unzulässig, wenn dem betroffenen Mitglied nicht ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung gegeben wurde.

(5) Über den Ausschluß eines Mitglieds gemäß Absatz 1 Buchstabe d) entscheidet der Vorstand.

§ 7 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Rede- und Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden. Den Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern steht ein Rederecht, aber kein Stimmrecht, zu.

(2) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zu einer regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen sowie zu einer aktiven Mitarbeit im Vorstand, in den Arbeitskreisen und Ressorts sowie bei Projekten. Dies schließt den regelmäßigen Besuch der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung, der elfmal jährlich stattfindenden Veranstaltung „Jour Fixe“ sowie die aktive Mitarbeit an den Projekten der einzelnen Arbeitskreise und Ressorts ein. Die Erfüllung zur Verpflichtung der aktiven Mitarbeit wird wie folgt gemessen:

a) Jedes Mitglied erhält für die Teilnahme an Veranstaltungen und die Mitarbeit bei Projekten Punkte. Die Teilnahme an einem „Jour Fixe“ wird dabei mit einem Punkt bewertet; die Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung mit zwei Punkten und die Mitarbeit bei einem WJ-Projekt mit drei Punkten. Die Bewertung der Mitarbeit bei den WJ-Projekten obliegt dem jeweiligen Arbeitskreis-, Ressort- oder Projektleiter. Veranstaltungen, die wegen ihrer Öffentlichkeitswirksamkeit besonders wichtig sind, können durch Beschluss des Vorstands gesondert bepunktet werden. Nicht projektbezogene Veranstaltungen mit Freizeitcharakter führen nicht zur Vergabe von Punkten.

b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch aktive Teilnahme an den Veranstaltungen bzw. Projekten innerhalb eines Jahres mindestens fünfzehn Punkte nachzuweisen. Maßgeblich ist der Zeitraum von der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur Mitgliederversammlung des Folgejahres.

c) Für die Funktionsträger innerhalb der Wirtschaftsjunioren, die aufgrund ihrer Tätigkeit einen erheblichen zeitlichen Aufwand haben, ist die Anwendung des Punktesystems nicht erforderlich. Dies betrifft alle Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes der Wirtschaftsjunioren Wuppertal, die Arbeitskreis- und Ressortleiter sowie Mitglieder des aktuellen Bundes- oder Landesvorstands der Wirtschaftsjunioren Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen.

d) Ein Punktabzug von einem Punkt ist möglich, wenn sich ein Mitglied zu einer Veranstaltung angemeldet hat und zu dieser unentschuldigt nicht erscheint. Eine entschuldigte Absage kann spätestens bis zu einer Stunde vor der Veranstaltung erfolgen. Sie soll schriftlich oder per E-Mail, kann im Einzelfall jedoch auch per Telefon erfolgen.

e) Sofern ein Mitglied die Punktzahl von fünfzehn Punkten innerhalb eines Jahres nicht erreicht, erhält es eine einmalige Verwarnung. Im Wiederholungsfall wird das Mitglied bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

f) Der Ausschluß kann unterbleiben, sofern das betroffene Mitglied nachweist, dass es durch von ihm nicht zu vertretene Umstände an der Teilnahme bei Veranstaltungen der Wirtschaftsjunioren e.V. verhindert war, bspw. im Fall einer längerfristigen Erkrankung.

g) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Senatoren, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

(3) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Stundung oder Erlaß eines Beitrags entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist ehrenamtlich.

§ 9 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (Deputy) und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten (§ 26 BGB).

(2) Der Vorstand leitet die Wirtschaftsjunioren Wuppertal und vertritt den Verein nach außen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Wahl des Vorstands erfolgt für ein Jahr, jedoch mindestens so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und das dritte Vorstandsmitglied jeweils direkt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der gewählte stellvertretende Vorsitzende (Deputy) soll für das auf seine Amtszeit folgende Jahr für den Vorsitz des Vorstands kandidieren. Der Vorsitzende soll für das auf seine Amtszeit folgende Jahr für das Amt des dritten Vorstandsmitgliedes kandidieren und damit die Funktion des "Past President" im Vorstand einnehmen.

(5) Bei schweren Verfehlungen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand entlassen. § 6 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Wird eine Position nicht durch Wahl besetzt oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand die fehlenden Mitglieder des Vorstandes kooptieren. Kooptiert werden kann nur, wer ordentliches Mitglied der Wirtschaftsjunioren Wuppertal ist. Die Ersatzwahl ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Im Fall der Versagung der Bestätigung scheidet das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus.

(7) Dem Vorstand darf insgesamt nur ein Ersatzmitglied angehören. Scheidet in einer Amtszeit mehr als ein ursprüngliches Vorstandsmitglied aus, muss eine Mitgliederversammlung anberaumt werden, in der eine Neuwahl des gesamten Vorstands stattfindet.

(8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(9) Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, im Verhinderungsfall von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt – nach vorheriger Anmeldung – an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 10 - Arbeitskreise

(1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit oder zur Verfolgung langfristig angelegter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Arbeitskreise sollen von jeweils einem Vorstandsmitglied betreut werden. Über die Bestimmung eines Arbeitskreisleiters entscheidet der Vorstand.

(2) Arbeitskreisleiter, die nicht selbst Vorstandsmitglied sind, dürfen an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen, soweit der Beratungsgegenstand den Arbeitskreis betrifft. Sie sind zu der betreffenden Vorstandssitzung einzuladen.

(3) Die Arbeitskreismitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 – Schatzmeister

(1) Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder einen Schatzmeister mit der eigenverantwortlichen Erledigung folgender Tätigkeiten betrauen:

- Budgetplanung,
- Führung eines Kassenjournals,
- Debitorenbearbeitung und
- Vorbereitung der steuerrelevanten Unterlagen zur Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater.

Der Schatzmeister hat die Kassenunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, den Kassenprüfern - nach angemessener Vorankündigung - jederzeit Einsicht darin zu gewähren und die Kassenprüfungen vorzubereiten. Er gibt in den ordentlichen Mitgliederversammlungen einen Rechenschaftsbericht ab und berichtet auf Wunsch des Vorstands in den Vorstandssitzungen über den aktuellen Kassenstand.

(2) Der Schatzmeister nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 - Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen lädt der Vorsitzende des Vorstands alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von vier Wochen ein. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie kann alle Themen enthalten, die die Organisation, den Zweck, die Aufgaben oder das Selbstverständnis der Wirtschaftsjunioren betreffen. Auf Antrag von wenigstens fünf ordentlichen Mitglieder muß der Vorstand einen Punkt in die Tagesordnung aufnehmen; der Antrag muß spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein und wird vom Vorstand unverzüglich an die Mitglieder weitergeleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie entscheidet über

- die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 9 Absätze 3 und 6)
- die Höhe und die Art der Mitgliedsbeiträge (§ 8 Absatz 3)
- die Entlastung des Vorstands
- die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
- den Ausschluß von Mitgliedern (§ 6 Absatz 4)
- die Entlassung eines Vorstandsmitglieds bei schwerer Verfehlung (§ 9 Absatz 5)
- Satzungsänderungen (§ 14)
- die Auflösung des Vereins (§ 16)
- sonstige Anträge, die in der Tagesordnung enthalten sind (Absatz 2).

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - abgesehen vom Fall des § 16 - beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gestellten Anträge, den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 13 - Geschäftsführung

Die Wirtschaftsjunioren unterhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind, eine Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Vorstands, der Mitgliederversammlung und der Arbeitskreise beratend teilnehmen.

§ 14 - Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $^{3/}_{4}$-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Der Inhalt der Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

§ 15 - Überregionale Zusammenschlüsse

Die Wirtschaftsjunioren Wuppertal streben Mitgliedschaften bei den Wirtschaftsjunioren Nordrhein-Westfalen e.V. und den Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. an.

§ 16 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In diesem Fall hat der Vorsitzende unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Antrag zu entscheiden hat.

(2) Die Auflösung bedarf einer $^{3/}_{4}$-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens $^{2}/_{3}$ aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

(3) Im Fall der Auflösung ist das Vermögen des Vereins an ähnliche Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für wirtschaftsfördernde Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 17 - Übergangsvorschriften

(1) Personen, die am 16. Februar 2000 Mitglied der Wirtschaftsjunioren Wuppertal in der bis dahin verwendeten Rechtsform waren, können ordentliche Mitglieder werden und bis zum Ablauf ihres 45. Lebensjahres bleiben, auch wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 nicht erfüllt sind.

(2) Bei der Bestellung des Vorstands für das nach Inkrafttreten dieser Satzung folgende Rumpfgeschäftsjahr kann die Mitgliederversammlung von den Bestimmungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 abweichen.

§ 18 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wuppertal, 26. März 2009